

Erläuterungen zur Nachführung der amtlichen Vermessung

Die nachstehenden Erläuterungen zur Nachführung der amtlichen Vermessung dienen dem besseren Verständnis der amtlichen Vermessung im Allgemeinen und der Nachführung im Speziellen. Sie sollen die Notwendigkeit der ausgeführten Arbeiten erklären sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen aufzeigen.

1 Amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung (vormals Grundbuchvermessung) stellt die Verfügbarkeit der eigentümergebundenen Georeferenzdaten und der beschreibenden Informationen der Grundstücke sicher (Art. 29 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007, GeoIG). Als amtliche Vermessung im Sinne von Art. 950 ZGB gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuchs vom Kanton genehmigten und vom Bund anerkannten Vermessungen (Art. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, VAV).

Bestandteile der amtlichen Vermessung sind die Fixpunkt- und Grenzzeichen, die Daten gemäss Datenmodell, der Plan für das Grundbuch und weitere Dokumente (Art. 5 VAV).

Eigentümerin des Vermessungswerkes ist die Gemeinde.

2 Datenmodell

Sämtliche durch die amtliche Vermessung erhobenen Daten werden auf Basis eines Datenmodells verwaltet (Art. 6 VAV). Der Objektkatalog umfasst die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Höhen, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen. Die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) erweitert den eidgenössischen Grunddatensatz in §2 um die Objekte bewilligungspflichtige Bauten, Bauten mit selbständiger Versicherungsnummer oder mit Anschluss an das öffentliche Versorgungs- und Versorgungsnetz, im Grundbuch angemerkte Servitutsgewässer, Durchleitungs- und Wegrechte und weitere.

3 Plan für das Grundbuch

Gemäss Art. 950 ZGB erfolgt die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grund-

buch auf Grund eines Planes, der auf der amtlichen Vermessung beruht (sog. Plan für das Grundbuch). Der Plan für das Grundbuch ist nach Art. 7 VAV ein aus den Daten der amtlichen Vermessung erstellter analoger oder digitaler graphischer Auszug; ihm kommen die Rechtswirkungen von Eintragungen im Grundbuch im Sinne von Art. 942 ZGB zu.

4 Nachführung

Gemäss den Kapiteln 1 und 3 dieser Erläuterungen bildet die amtliche Vermessung die Grundlage zur Garantie des Eigentums an Grund und Boden. Diese Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) kann aber nur durch eine laufende Nachführung des Vermessungswerkes sichergestellt werden.

Die Gemeinde hat für die Nachführung und den Unterhalt des amtlichen Vermessungswerkes gemäss Art. 44 VAV und §15 KVAV im eidgenössischen Register eingetragene patentierte Ingenieur-Geometer der Ingesa Oberland AG, Wetzikon, beauftragt.

Nachführungspflichtig sind nach Art. 22 VAV sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung, namentlich

- Grenzmutationen;
- Eigentumsübertragungen;
- Neubauten, Um- und Anbauten an Gebäuden;
- Kulturgrenzänderungen (wie zum Beispiel Feld, Wald, Reben, Zufahrten, Plätze);
- Änderungen am Bestand von übrigen Bauten (wie zum Beispiel Mauern, Überdachungen, Unterstände);
- Vermarktungsbeschädigungen.

Die Nachführung der Objekte der amtlichen Vermessung erfolgt von Amtes wegen. Eine explizite Auftragserteilung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers ist damit nicht zwingend erforderlich.

5 Kostentragung

Gemäss §25 KVAV tragen die Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer die Vermessungskosten, insbesondere der Vermarktung und deren Wiederherstellung. Massgebend für die Zahlungspflicht sind dabei die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Nachführungsarbeiten werden aufgrund eines eidgenössischen, von der Baudirektion des Kantons Zürich (Kontakt: Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, 8090 Zürich) festgesetzten Tarifs honoriert (§17 KVAV).

6 Vertraulichkeit der Daten

Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon verpflichtet sich, die durch Gemeinde, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümergebundene Daten stets vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des gesetzlichen Verwendungszwecks zu verwenden.

7 Auskünfte

Detaillierte Auskünfte über die vorliegende Rechnung können beim Nachführungsgeometer, Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Tel. 044 934 33 88 erfragt werden.

8 Einsprachen

Einsprachen gegen die vorliegende Rechnung können innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage einer Rechnungskopie an den Gemeinderat erhoben werden.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Ort des betroffenen Grundstückes.
